

Satzung des LIEDERKRANZ BREITENHOLZ

§ 1 Name und Sitz

Der Verein, der Mitglied des Schwäbischen Chorverbandes im Deutschen Chorverbandes ist, führt den Namen „Liederkranz Breitenholz e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

Der Verein wurde im Jahre 1922 gegründet und hat seinen Sitz in Ammerbuch-Breitenholz.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs. Zur Verwirklichung dieses Zweckes hält der Verein regelmäßig Chorproben ab, führt musikalisch Veranstaltungen durch und stellt sich dadurch auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Das gemeinsame Singen soll ferner das Gemeinschaftsgefühl der Mitglieder fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Der Verein besteht aus singenden Mitglieder, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die vom Beirat (§ 16) ernannt worden sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand (§ 13).

Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an den Beirat zu (§ 16). Dieser entscheidet endgültig.

Jedes Mitglied erhält eine Vereinssatzung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

1. das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins,
2. Stimmrecht und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen,
3. das Recht, Wünsche vorzutragen, Vorschläge zu machen, Anträge zu stellen und Beschwerden vorzubringen,
4. das Recht der Berufung an den Beirat gegen Beschlüsse des Vorstandes bzw. an die Mitgliederversammlung gegen Beschlüsse des Beirates

Die Rechte sind nicht übertragbar; eine Vertretung findet nicht statt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

Die singenden Mitglieder haben regelmäßig an den Chorproben und den musikalischen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und etwaige, aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagen (§10) fristgemäß zu entrichten.

Der Beirat kann in besonderen Fällen den Jahresbeitrag und etwaige Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt,
2. durch Ausschluss
3. durch Tod

Der Austritt ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Gegenstände und Unterlagen des Vereins sind unverzüglich zurückzugeben.

Der Beirat kann ein Mitglied ausschließen, welches seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein ohne triftige Gründe beharrlich nicht nachkommt,

oder durch sein Verhalten des Ansehens des Vereins schädigt,

oder sich in anderer Weise der Mitgliedschaft unwürdig erweist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied binnen einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der mit Begründung versehene Beschluss über die Ausschließung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.

Wird keine Berufung eingelegt, so wird der Ausschluss mit Ablauf der Monatsfrist wirksam.

§ 8 Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Vierteljahr, einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es der Beirat für notwendig hält;

sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt wird. Der Vorstand des Vereins beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung muss zusammen mit der Tagesordnung mindestens acht Tage vorher durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Ammerbuch oder schriftliche Benachrichtigung mitgeteilt werden.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens vier Tage vorher mit Begründung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung und Änderung der Satzung,
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Schriftführers, des Kassenverwalters, der Kassenprüfer und des Chorleiters.
3. Wahl des Vorstandes,
4. Wahl des Beirates,
5. Wahl der beiden Kassenprüfer (§19),
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und etwaiger Umlagen,
7. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung von Vorstand und Beirat,
8. Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und über vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Angelegenheiten,
9. Entscheidung über Berufungen nach den §§ 5 und 7 dieser Satzung,
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 20).

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden des Vereins geleitet (§§ 12, 14).

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig;

sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt.

Die Abstimmung ist geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- bis zu drei Vorsitzenden des Vereins,
- dem Schriftführer und
- dem Kassenverwalter.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates.

Er verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand wird von den Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf einberufen.

§ 14 Vertretung des Vereins

Die Vorsitzenden des Vereins, der Schriftführer und der Kassenverwalter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind Vorstand im Sinne § 26 BGB.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt: im Falle einer Verhinderung der Vorsitzenden ist der Schriftführer und bei dessen Verhinderung der Kassenverwalter vertretungsberechtigt.

§ 15 Zusammensetzung des Beirates

Dem Beirat gehören an:

- der Vorstand,
- vier Vertreter der singenden Mitglieder,
- ein Vertreter der fördernden Mitglieder.

Die Vertreter der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Der Beirat kann zu seinen Sitzungen sachkundige Personen als Berater hinzuziehen.

§ 16 Aufgaben des Beirates

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3),
2. Ausschluss von Mitgliedern (§ 7),
3. Entscheidung über Berufungen nach den §§ 4 und 5 dieser Satzung,
4. Anstellung, Vergütung und Entlassung des Chorleiters,
5. Festlegung des Jahresprogrammes,
6. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
7. Beschlussfassung über die Einberufung von außerordentlicher Mitgliederversammlung (§ 9),
8. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

§ 17 Beschlussfassung des Beirates

Der Beirat wird von den Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf einberufen.

Die Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst:

Sie sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 18 Kassenführung

Der Kassenverwalter führt die Vereinskasse.

Er hat alljährlich der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 19 Kassenprüfung

Für die Kassenprüfung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die beiden Kassenprüfer haben mindestens einmal vor der jährlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Den Vorsitzenden des Vereins ist jederzeit zur Vornahme einer Kassenprüfung berechtigt.

§ 20 Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden - ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und -ort
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, E-Mail-Adresse) bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Regionalchorverband „Ludwig Uhland Chorverband“, den Schwäbischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.
5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
6. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 21 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer dazu ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden des Vereins und der Kassenverwalter zu Liquidatoren ernannt.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbliebene Vermögen an die Gemeinde Ammerbuch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des (§ 2) der Satzung im Ortsteil Breitenholz zu verwenden hat.

Die Gemeindeverwaltung Ammerbuch hat das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Chorgesangs, im Ortsteil Breitenholz zu verwenden.

§ 22 Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung

am 13.03.2024 beschlossen.

Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.

Michael Ruff

55 ✓✓

Jörg Litzold